



Satzung
des
BKK-Landesverbandes Nordwest

Stand: 1. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Bereich**
- § 2 Mitglieder**
- § 3 Aufgaben**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Verwaltungsrat**
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates**
- § 7 Ausschüsse des Verwaltungsrates**
- § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verwaltungsrat**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Aufgaben des Vorstandes**
- § 11 Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen**
- § 12 Aufbringung der Mittel**
- § 13 Frühwarnsystem**
- § 14 Bekanntmachungen**
- § 15 Inkrafttreten**

Anlagen: **Gesamtrücklage**
 Ausgleichsordnung
 Wahlordnung
 Entschädigungsordnung

§ 1 Name, Sitz und Bereich

- (1) Der Verband führt den Namen
„BKK-Landesverband NORDWEST“.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Essen. Er unterhält Hauptverwaltungen an den Standorten Essen und Hamburg.
- (3) Der Bereich des Landesverbandes umfasst die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Betriebskrankenkassen mit Sitz in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Ausgenommen sind die Betriebskrankenkassen der Verwaltung und der Betriebe des Bundes.
- (2) Andere Krankenkassen können dem Landesverband beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat beim Verwaltungsrat des Landesverbandes bzw. durch den Verwaltungsrat des Landesverbandes beim Mitglied schriftlich bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres zu erfolgen. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Vermögen des Landesverbandes. Ergeben sich für das Jahr des Ausscheidens Mehrausgaben des Landesverbandes, so sind ausscheidende Mitglieder anteilmäßig zu belasten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Landesverband führt die ihm durch Gesetz und sonstiges für ihn maßgebendes Recht übertragenen Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und in Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden, Institutionen und Versicherungsträgern unter Beachtung der besonderen Interessen der Betrieblichen Kranken- und Pflegeversicherung tätig zu sein.
- (2) Daneben hat der Landesverband insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Unterrichtung der Mitgliedskassen,
 2. Einrichtung von Geldanlageverfahren (Cash-Management-Verfahren) zur Unterstützung seiner Mitgliedskassen,
 3. Einrichtung von Serviceleistungen, wie z. B. zur Prüfung und Überwachung der wirtschaftlichen Verordnungsweise der Heilberufe (Rezeptprüfungsstelle), Unterhaltung einer Apotheken-Rechnungsstelle,

4. Betreuung von Betriebskrankenkassen mit Sitz außerhalb des Bereichs der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen sowie der Betriebskrankenkassen der Verwaltung und Betriebe des Bundes gegen Erstattung der Aufwendungen,
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für die Betriebliche Krankenversicherung,
 6. Aufklärung der Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch,
 7. Unterhaltung von Prüfungseinrichtungen für die Betriebskrankenkassen,
 8. Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften im Sinne der §§ 219 SGB V, 94 Abs. 1a SGB X,
 9. Durchführung von Kostenumlagen im Vertragsbereich,
 10. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedskassen,
 11. Bestellung oder Benennung von Vertretern für gesetzliche oder vertragliche Ausschüsse und andere Gremien sowie für die Landesschiedsämter,
 12. Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 88 SGB X gegen Kostenerstattung.
- (3) Der Landesverband verwaltet gem. § 262 Abs. 1 SGB V als Sondervermögen (Gesamtrücklage) ein Drittel des Rücklagesolls der von seinen Mitgliedskassen zu bildenden Rücklagen. Näheres über die Voraussetzungen der Gewährung, Rückzahlung und die sonstigen Modalitäten der Gesamtrücklage regelt die Anlage „Gesamtrücklage“ als Bestandteil der Satzung.
 - (4) Der Landesverband führt unter der Maßgabe des § 13 ein nutzerfinanziertes Finanzcontrollingverfahren durch. Näheres regelt § 13 der Satzung.
 - (5) Der Landesverband führt für seine Mitgliedskassen einen Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle nach § 265 SGB V durch. Näheres regelt die Anlage „Ausgleichsordnung“ als Bestandteil der Satzung.
 - (6) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Inanspruchnahme Dritter.
 - (7) Der Landesverband nimmt die Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen nach § 52 SGB XI wahr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder unterstützen und fördern die Arbeit des Landesverbandes, damit er seine gesetzlich und satzungsmäßig festgelegten Aufgaben erfüllen kann. Sie stellen ihm auf Verlangen die benötigten Unterlagen zur Verfügung.
- (3) Für den Landesverband und seine Mitglieder sind die vom GKV-Spitzenverband abzuschließenden Verträge und Richtlinien nach §§ 92, 282 SGB V verbindlich.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1)** Das Selbstverwaltungsorgan des Landesverbandes ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus 30 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen.
- (2)** Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Bei der Aufstellung sind zunächst die Vertreter von Mitgliedskassen zu berücksichtigen, die im Verwaltungsrat mit keinem Arbeitgeber- oder Versichertenvertreter als ordentliches Mitglied vertreten sind. Stellvertreter sind in einer genügenden Anzahl vorzuhalten. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- (3)** Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4)** Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach dem Abschluss der allgemeinen Sozialversicherungswahlen bei den Mitgliedskassen von einer Wahlversammlung gewählt. Näheres regelt die Anlage „Wahlordnung“, die Bestandteil der Satzung ist.
- (5)** Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Anlage „Entschädigungsordnung“, die Bestandteil der Satzung ist.
- (6)** Für die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 42 SGB IV.
- (7)** Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die verschiedenen Gruppen angehören müssen. Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr geführt.
- (8)** Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so gilt für die Ergänzung des Verwaltungsrates Abs. 1 und 2 sowie § 60 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1)** Der Verwaltungsrat hat die ihm von Gesetz und sonstigem für ihn maßgebendem Recht übertragenen Aufgaben. Insbesondere hat er
 - 1.** die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 - 2.** alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen,
 - 3.** den Vorstand, aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen und die vertraglichen Regelungen zu vereinbaren,
 - 4.** den Vorstand zu überwachen,
 - 5.** den Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrates von seinem/ihrem Amt zu entbinden oder seines/ihres Amtes zu entheben,
 - 6.** den Haushaltsplan (Nachtragshaushalt) festzustellen,

7. die Jahresrechnung abzunehmen,
 8. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 9. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen,
 10. den Landesverband gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
 11. über die für die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel zu beschließen,
 12. die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung und den Stellenplan zu beraten und zu beschließen,
 13. die Vertreter des Landesverbandes in andere Selbstverwaltungsgremien (z. B. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) zu wählen,
 14. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Errichtung von Gebäuden zu beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen des Landesverbandes einsehen und prüfen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates üben das Vertretungsrecht nach Absatz 1 Ziffer 10 gemeinsam aus.

§ 7 Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse bilden. Alles Erforderliche regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (2) Als besonderer Ausschuss ist zum Erlass von Widerspruchsbescheiden ein Widerspruchsausschuss zu bilden. Der Widerspruchsausschuss ist paritätisch zu besetzen, dass je drei Vertreter beider Gruppen als Mitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertreter bestellt werden. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses teil.
- (3) Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Die Vorschriften über Amtsdauer, Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie über Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung gelten entsprechend.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, falls gesetzlich oder nachfolgend nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit wird die

Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Für die Feststellung der Haushaltspläne für die Jahre 2011 und 2012 ist für die Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit von 80 v. H. der Stimmen erforderlich.
- (3) Bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist der Verwaltungsrat nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung zu laden. Beschlussfassungen in dieser neuen Sitzung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden möglich. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. In dieser neuen Sitzung werden Beschlüsse des Verwaltungsrates - Satzungsänderungen ausgenommen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist dabei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
- (6) Bei Beratungen von Angelegenheiten, die das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, hat sich der Betroffene während der Beratung und Abstimmung aus dem Sitzungszimmer zu entfernen (§ 63 Abs. 4 SGB IV).
- (7) Abstimmungen können in eiligen Fällen schriftlich erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates bekanntzugeben. Widerspricht innerhalb einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus höchstens 3 Personen.
- (2) Der Vorstand übt sein Amt hauptamtlich aus.
- (3) Die Amtszeit beträgt bis zu 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand erlässt eine Richtlinie, die den von jedem Vorstandsmitglied eigenverantwortlich zu verwaltenden Geschäftsbereich festlegt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet den Landesverband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Der Vorstand hat die ihm von Gesetzes und Satzungs wegen zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

1. die Beschlüsse des Verwaltungsrates durchzuführen,
2. den Haushaltsplan und den Nachtragshaushalt aufzustellen,
3. die Jahresrechnung aufzustellen und zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen,
4. die Dienstordnung und den Stellenplan des Landesverbandes aufzustellen,
5. über die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Stellenhebung, Kündigung, Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand von DO-Angestellten sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifangestellten zu beschließen,
6. außer- und überplanmäßige Ausgaben zu bewilligen und dem Verwaltungsrat darüber rechtzeitig zu berichten,
7. dem Verwaltungsrat über
 - a) die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung zu berichten,
8. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
9. die Betriebs- und Rechnungsführung des Landesverbandes jährlich durch eine geeignete Prüfungseinrichtung prüfen zu lassen,
10. wenn der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, die Ausgaben zu leisten, die unvermeidbar sind, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.

§ 11 Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen

Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5, §§ 72 bis 77 Abs. 1, §§ 78 bis 79 Abs. 1 und 2, für das Vermögen die §§ 80 und 85 SGB IV. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) sowie die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) gelten entsprechend.

§ 12 Aufbringung der Mittel

- (1) Die für die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedskassen sowie von den Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des BKK-Landesverbandes NORDWEST (einstrahlende Betriebskrankenkassen) aufgebracht. Die danach erforderlichen Mittel des Landesverbandes werden je Haushaltsjahr
 - durch versichertenbezogene Beiträge der Mitgliedskassen (Mitglieds- und Wohnortbeitrag)
 - durch versichertenbezogene Beiträge der einstrahlenden

Betriebskrankenkassen (Wohnortbeitrag) und

- durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

Der volle Beitragsanspruch für das jeweilige Haushaltsjahr entsteht mit der Mitgliedschaft beim Landesverband am 01.01. des Haushaltsjahres. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Aufwendungen, die vom Landesverband nur für seine Mitgliedskassen erbracht werden. Der Wohnortbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes, die sowohl für Mitgliedskassen als auch für einstrahlende Betriebskrankenkassen erbracht werden. § 76 Abs. 2 SGB IV findet Anwendung.

- (2) Mittel können auch nach dem Maß der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen (nutzerfinanzierte Einnahmen) durch die Mitgliedskassen oder andere Betriebskrankenkassen aufgebracht werden.
- (3) Aufwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsbedarf, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landesverbandes mit Wirkung für und gegen die Kassen ergeben (wie z. B. Sprechstundenbedarf, Kosten für die gemeinsame Selbstverwaltung, Hospizförderung, Pflegestützpunkte, Pandemievorsorge, Selbsthilfeförderung) werden grundsätzlich getrennt nach den jeweiligen Bundesländern erhoben und mit dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin gegenüber den jeweiligen Mitgliedskassen und den jeweils einstrahlenden Kassen fällig. Kommen Kassen ihrer Zahlungspflicht bis zum Fälligkeitstermin nicht nach, werden Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV erhoben. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Aufwendungen für Beteiligungen des Landesverbandes (insb. BKK Bundesverbands GbR und BKK Akademie GmbH) werden auf Basis der Festsetzungen im Haushaltsplan des Landesverbandes für das betreffende Haushaltsjahr bei den Mitgliedskassen erhoben. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Für die Berechnung des auf die Mitgliedskassen entfallenden Mitgliedsbeitrages ist die Anzahl der Versicherten der dem Landesverband angehörenden Kassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres) maßgebend.
- (6) Grundlage für die Berechnung des Wohnortbeitrages ist die Gesamtzahl der Versicherten mit Wohnsitz im jeweiligen Landesverband nach der amtlichen Statistik KM 6 zum Stichtag 1. Juli des Vorjahres. Bei kassenartenübergreifenden Fusionen ist die Versichertenzahl in der KM 6 des Vorjahres um die Fusionen zu bereinigen, die nach dem 01.07. stattfinden und deren Fusionszeitpunkt bis zum 01.01. des Haushaltsjahres wirksam wird. Der Wohnortbeitrag wird bei den Mitgliedskassen erhoben; die Höhe hängt davon ab, in welchem Zuständigkeitsbereich die Versicherten der jeweiligen Mitgliedskasse ihren Wohnsitz haben und in welcher Höhe der jeweilige Landesverband seinen Wohnortbeitrag festgesetzt hat. Den Wohnortbeitrag für die Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des BKK-Landesverbandes NORDWEST wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Der Wohnortbeitrag für die Versicherten der Mitgliedskassen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich anderer Landesverbände entspricht den von den anderen Landesverbänden festgesetzten und gemeldeten Beträgen; der Verwaltungsrat setzt auch diese Wohnortbeiträge fest.
- (7) Für neu errichtete Betriebskrankenkassen werden Beiträge (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) erst ab dem Jahr erhoben, das dem Errichtungsjahr folgt; dies gilt nicht für Kassen, die aus einer Vereinigung hervorgehen.
- (8) Die Beiträge für beitretende Krankenkassen (§ 2 Abs. 2) setzt der Vorstand fest.

- (9) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Mitgliedsbeitrags bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten des Monats August des dem maßgeblichen Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres nach der amtlichen Statistik KM 1 zugrunde. Diese Abschlagszahlung ist am 15.02. des maßgeblichen Haushaltsjahres fällig. Die Restzahlung ist auf der Grundlage der Versicherten am 01.01. des maßgeblichen Haushaltsjahres nach der amtlichen Statistik KM 1 anhand einer Spitzabrechnung zu ermitteln und zum 15.06. des maßgeblichen Haushaltsjahres fällig. Der Landesverband erteilt seinen Mitgliedskassen hierüber einen abschließenden Bescheid. Der Verband zieht die fälligen Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren ein.
- (10) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Wohnortbeitrags nach Abs. 6 Satz 4 und die Hälfte der Wohnortbeiträge nach Abs. 6 Satz 5 bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag 01.07. des Vorjahres mit Fusionsstand zum 01.01. des Haushaltsjahres) zugrunde. Diese Abschlagszahlung ist bis zum 15.02. des maßgeblichen Haushaltsjahres zu erheben. Die Restzahlung ist auf der gleichen Grundlage bis zum 15.06. des Haushaltsjahres zu erheben. Der Landesverband erteilt seinen Mitgliedskassen hierüber einen abschließenden Bescheid. Der Verband zieht die fälligen Wohnortbeiträge im Lastschriftverfahren ein.
- (11) Mitglieds- und Wohnortbeiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.
- (12) Bei Auflösung, Schließung, Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, Vereinigung mit einer BKK, die ihren Sitz außerhalb des Landesverbandes hat und anschließendem Sitz der vereinigten Kasse im Bereich eines anderen Landesverbandes und Vereinigung mit einer Krankenkasse einer anderen Kassenart, sofern die vereinigte Krankenkasse nicht dem Landesverband NORDWEST angehören wird, sind die Beiträge für das gesamte Haushaltsjahr zu entrichten. In all diesen Fällen wird der gesamte Beitragsanspruch zum Zeitpunkt der organisationsrechtlichen Veränderung in voller Höhe fällig.
- (13) Als Vertragspartner auf Verbandsebene ist der Landesverband für die Umsetzung diverser Umlagen mit den Mitgliedskassen, die nicht über den Mitglieds- und/oder Wohnortbeitrag finanziert werden, verantwortlich. Der Verband führt die Abrechnung der Umlagen auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen durch und stellt diese den Mitgliedskassen mit einem Fälligkeitstermin von 14 Tagen in Rechnung. Zum Fälligkeitstermin zieht der Verband die Beträge im Lastschriftverfahren ein.
- (14) Dem Landesverband sind sämtliche sonstigen Kosten, die ihm durch die Wahrnehmung der ihm gesetzlich oder durch Satzung zugewiesenen Aufgaben entstehen, zu erstatten.
- (15) Bei Rückbelastung von Mitglieds-, Wohnort und sonstigen Beiträgen trägt die Betriebskrankenkasse etwaige entstehende Gebühren. Mitglieds-, Wohnort- und sonstige Beiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.
- (16) Dem Landesverband sind Kosten, die ihm durch eine über seine allgemeinen gesetzlichen oder durch Satzung vorgeschriebenen Aufgaben hinausgehende Inanspruchnahme durch einzelne, mehrere oder alle Mitgliedskassen entstehen, von diesen zu erstatten. Die Zahlung wird mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 13 Frühwarnsystem

- (1)** Der Landesverband unterstützt und berät seine Mitglieder und deren Organe bei der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung (Finanzcontrolling). Zu diesem Zweck schließt der Landesverband mit seinen Mitgliedern eine gesonderte Vereinbarung auf freiwilliger Basis.
- (2)** Ziel des Finanzcontrollings ist es,
 - die Mitglieder bei der frühzeitigen Erkennung finanzieller Risiken zu unterstützen,
 - die Mitglieder als externer Partner im Rahmen des Risikomanagements zu beraten,
 - Hilfestellungen bei der vorausschauenden Finanz- und Liquiditätsplanung zu geben,
 - finanzielle Belastungen aus Schließungen und Auflösungen (§§ 152 und 153 SGB V) zu vermeiden und
 - Schäden vom BKK-System abzuwenden.
- (3)** Daten, Informationen und Erkenntnisse aus dem Finanzcontrolling behandelt der Landesverband vertraulich.
- (4)** Näheres zum Inhalt des Finanzcontrollings wird in Dienstleistungsverträgen zwischen dem Landesverband und seiner Mitgliedskasse geregelt.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1)** Die Satzung und sonstiges autonomes Recht und ihre Änderungen werden in allgemein zugänglicher Form auf der Homepage des Landesverbandes und in Rundschreiben bekannt gemacht.
- (2)** Sonstige Bekanntmachungen werden in Rundschreiben und elektronischer Form veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

- (1)** Die Satzung tritt am 01. Juli 2010 nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Bekanntgabe in Kraft.

- (2)** § 12 gilt insoweit, als der BKK-Landesverband NORDWEST für das Haushaltsjahr 2010 keine eigenen Mitglieds- und Wohnortbeiträge festsetzt. Die Bestimmungen aus den Satzungen des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen und des BKK – Landesverband NORD gelten insoweit für 2010 weiter. Dies gilt auch für die bisherigen Beitragsbescheide, die gegenüber den Mitgliedskassen ergangen sind.

Anlage „Gesamtrücklage“ zur Darlehensgewährung nach § 262 Abs. 4 S. 2 SGB V

§ 1 Bildung einer Gesamtrücklage

- (1) Zur Bildung der Gesamtrücklage geben die Mitgliedskassen dem Landesverband nach Anforderung unverzüglich die Höhe ihres satzungsmäßigen Rücklagesolls für das laufende Haushaltsjahr nach dem vom Verwaltungsrat festgestellten Haushaltsplan (§ 70 Abs. 1 SGB IV) bekannt.
- (2) Zur Anpassung der Rücklage an künftige Veränderungen teilen die Mitgliedskassen dem Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres die Höhe ihres satzungsmäßigen Rücklagesolls für das kommende Haushaltsjahr nach dem vom Verwaltungsrat festgestellten Haushaltsplan mit. Beschließt der Verwaltungsrat einen Nachtragshaushalt, so gibt die Mitgliedskasse eine daraus resultierende Änderung des Rücklagesolls unverzüglich dem Landesverband bekannt.
- (3) Kann der in Abs. 2 Satz 1 festgesetzte Zeitpunkt nicht eingehalten werden (z.B. vorläufige Haushaltsführung gem. § 72 SGB IV), ist dies von der Mitgliedskasse dem Landesverband bis 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres anzuzeigen. Die Höhe des Rücklagesolls ist dem Landesverband unverzüglich nach Feststellung des Haushaltsplanes bekannt zu geben.
- (4) Zur Bildung der Gesamtrücklage werden die vom Landesverband aufgrund des satzungsmäßigen Rücklagesolls der Mitgliedskassen ermittelten Beträge angefordert. Über die Auffüllung der Gesamtrücklage entscheidet der Verwaltungsrat, in Eilfällen der Vorstand des Landesverbandes. Mitgliedskassen, die nicht über entsprechende Rücklagemittel verfügen, haben einen Anspruch auf Stundung. Über Stundungsersuchen und Ratenzahlungen entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
- (5) Absatz 4 gilt sinngemäß für die erforderlichen Beträge zur Auffüllung der Gesamtrücklage nach Abs. 2.

§ 2 Zugriff auf das Gesamtrücklageguthaben

- (1) Benötigt eine Mitgliedskasse ihren Anteil an der Gesamtrücklage ganz oder teilweise (§ 262 Abs. 4 S. 1 SGB V), so hat diese ihn unter glaubhafter Darlegung der Gründe schriftlich anzufordern.
- (2) Hierzu genügt die schriftliche Bestätigung des Vorstandes der Mitgliedskasse, dass die von ihr selbst verwaltete Rücklage verbraucht ist und Mittelbedarf besteht.

- (3) Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet unverzüglich nach Anforderung über die Freigabe der Rücklagemittel und weist deren Freigabe an die Mitgliedskasse an.

§ 3 Voraussetzungen der Darlehensgewährung

- (1) Auf schriftlichen Antrag ihres Vorstandes kann eine Mitgliedskasse ein Darlehen aus der Gesamtrücklage erhalten. Voraussetzungen dazu sind, dass die Antrag stellende Mitgliedskasse mindestens nachweist:
 1. ein tragfähiges und mit dem Landesverband abgestimmtes Konsolidierungskonzept,
 2. die schriftliche Zustimmung durch Beschluss ihres Verwaltungsrates zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus der Gesamtrücklage,
 3. die Verpflichtung der Mitgliedskasse, die Ausgabendeckung sicherzustellen und
 4. eine in Abstimmung mit dem Landesverband durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Finanzstatusprüfung, über deren Notwendigkeit der Vorstand des Landesverbandes entscheidet.
- (2) Die Antrag stellende Mitgliedskasse hat sämtliche für die Beurteilung der Darlehensgewährung notwendigen Unterlagen, insb. den Haushaltsplan, die letzte Jahresrechnung und die für die Beurteilung der Finanzlage erforderlichen Statistiken auf Anforderung des Landesverbandes vorzulegen.
- (3) Das beantragte Darlehen darf die Höchstgrenze der Gesamtrücklage nach § 3 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes nicht überschreiten.
- (4) Über einen gestellten Antrag auf Darlehensgewährung werden die Mitgliedskassen zeitnah durch den Landesverband informiert.
- (5) Bis zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung aus dem Darlehensvertrag (§ 4 Abs. 6) ist eine erneute Antragstellung der Mitgliedskasse ausgeschlossen.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Gesamtrücklage wird in einem Fonds angelegt. Die Darlehenssumme wird aus den im Fonds angelegten Mitteln entnommen. Damit den Anlegern des Fonds keine Nachteile entstehen, ist das gewährte Darlehen durch die Antrag stellende Mitgliedskasse entsprechend der Anlageentwicklung des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des Darlehens – mindestens jedoch in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz - zu verzinsen.

- (2) Sollten die im Fonds angelegten Mittel für die Darlehenssumme nicht ausreichen, kann der Landesverband Darlehen zur Auffüllung des Fonds aufnehmen. Eine Darlehensaufnahme nach Satz 1 ist lediglich als Zwischenfinanzierung zulässig, soweit und solange die Gesamtrücklage noch nicht im notwendigen Umfang aufgefüllt ist.
- (3) Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet mit Zustimmung des Verwaltungsrates über die Gewährung des Darlehens, dessen Höhe und Rückzahlung im Einzelfall.
- (4) Über die Entscheidung werden die Mitgliedskassen zeitnah durch den Landesverband informiert.
- (5) Bei von mehreren Mitgliedskassen gestellten Anträgen werden die Darlehen bis zur Höchstgrenze nach § 3 Abs. 3 in der Reihenfolge des Antragseinganges beim Landesverband beschieden.
- (6) Die weiteren Modalitäten der Darlehensgewährung werden in einem schriftlichen Darlehensvertrag, der auch Bedingungen und Auflagen beinhalten kann, geregelt.
- (7) Dem Landesverband steht ein Kündigungsrecht des Darlehens – auch für Teile davon – insbesondere dann zu, wenn die Mitgliedskasse sich nach § 150 SGB V vereinigt, sie den Sitz ihrer Hauptverwaltung in den Bereich eines anderen Landesverbandes verlegt, wenn sie nach § 152 SGB V aufgelöst oder nach § 153 SGB V geschlossen wird, das Kapital zur Erfüllung eines Rückzahlungsanspruches aus der Gesamtrücklage benötigt wird oder die Mitgliedskasse ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag (Abs. 6) nicht erfüllt. Für diesen Fall wird die noch offene Rückzahlungsverpflichtung in einer Summe sofort fällig.
- (8) Für den Eintritt von Verpflichtungen der Mitgliedskassen aus der Darlehensvergabe ist die Zugehörigkeit zum Landesverband am 01.01. des Geschäftsjahres der Darlehensgewährung maßgeblich.

Anlage „Ausgleichsordnung“

Finanzausgleich für aufwendige Leistungsfälle (§ 265 SGB V)

§ 1 Allgemeines

1. Die Finanzausgleichsordnung gilt für die Mitgliedskassen des Landesverbandes.
2. Der Landesverband führt auf Antrag einer Mitgliedskasse das Ausgleichsverfahren durch. Als Ausgleichsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Aufwendige Leistungsfälle

1. Das Ausgleichsverfahren erstreckt sich auf aufwendige Leistungsfälle.
2. Als aufwendiger Leistungsfall gilt die Summe der Leistungsaufwendungen der Kontenart 460 (Krankenhausfälle) und der Kontenarten 430, 434, 435, 436, 437, 438 (Arznei- und Verbandmittel) sowie die mit deutschem Recht vergleichbare Krankenhausbehandlung / Arzneimittelversorgung im Ausland für die Behandlung eines Versicherten innerhalb eines Kalenderjahres, unabhängig von der Krankheit, wenn sie mindestens 200.000 Euro beträgt.
3. Andere als die in § 2 Abs 2 genannten Leistungsaufwendungen gelten als ausgleichsfähig, wenn die im Laufe eines Ausgleichsjahres für einen Versicherten gebuchten sonstigen Leistungsaufwendungen in einer Kontenart 200.000 EUR überschreiten.
4. Zuzahlungen, Rabatte, Ersatz- und Erstattungsansprüche sind vor Ermittlung des Schwellenwertes abzuziehen. Die Zuordnung der Leistungsausgaben richtet sich nach den Bestimmungen zum Kontenrahmen für die Träger der GKV.
5. Die Mitgliedskasse erläutert nach Aufforderung die durchgeführten Aktivitäten zur Kostenreduzierung. Die Mitgliedskasse ist gehalten, Hinweise des Landesverbandes zur Kostenreduzierung umzusetzen.

§ 3 Erstattungsumfang

1. Erstattungsfähig sind die den Schwellenwert
 - des § 2 Abs. 2 und
 - des § 2 Abs. 3 übersteigenden Kosten,vermindert um Zuzahlungen und Rabatte.
2. Bei der Ermittlung bleiben Leistungsaufwendungen unberücksichtigt, für die von der Mitgliedskasse Ersatz- oder Erstattungsansprüche geltend gemacht werden können. Sofern bei einem Ersatzanspruch nach § 116 SGB X ein Teilungsabkommen anzuwenden ist, sind die Kosten erstattungsfähig, mit denen die Mitgliedskasse endgültig belastet bleibt.
3. Nach erfolgter Abrechnung der aus der endgültigen Abrechnung eines Ersatz- bzw. Erstattungsanspruchs ergebene Korrekturen des Ausgleichsanspruchs sind umgehend zu berücksichtigen.
4. Der antragstellenden Mitgliedskasse verbleibt ein Selbstbehalt in Höhe von 20 vH. des Erstattungsbetrages.
5. Beginnt die Mitgliedschaft einer Kasse durch Sitzverlegung erst im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht der Erstattungsanspruch nach einer Wartezeit von mindestens 6 Kalendermonaten zum 01.01. des Folgejahres. Ein Erstattungsanspruch entsteht nach einer Sitzverlegung einer Kasse nach Satz 1 nicht für Leistungsfälle, die vor dem Beginn der Mitgliedschaft der Kasse im Landesverband begonnen haben.
6. Bei Vereinigung von Mitgliedskassen im Laufe des Ausgleichjahres wird der Rechtsnachfolger so gestellt und behandelt, als sei die Vereinigung zum 01.01. des Ausgleichjahres wirksam geworden.
7. Bei Vereinigung einer Mitgliedskasse mit einer Kasse, die nicht Mitglied des Landesverbandes ist, sind die von dieser Kasse vor dem Vereinigungszeitpunkt erbrachten Aufwendungen nicht berücksichtigungsfähig, der Schwellenwert gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 wird nicht verringert.
8. Scheidet eine Mitgliedskasse aus dem Landesverband aus, endet ihr Erstattungsanspruch mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens. Nach diesem Zeitpunkt entstehende Fallkosten sind nicht berücksichtigungsfähig. § 7 (Abrechnung) gilt entsprechend.
9. Bei Insolvenz bzw. Schließung einer Mitgliedskasse besteht ein Ausgleichsanspruch, soweit die zu zahlenden Umlagebeträge der Mitgliedskasse vollständig entrichtet oder verrechnet wurden.
10. Die Erstattungsbeträge sind insgesamt um die von der Mitgliedskasse gezahlten Prämien für das Erstattungsjahr zu mindern. § 2 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Überforderungsklausel

Die max. Belastung einer Mitgliedskasse durch einen oder mehrere aufwendige Leistungsfälle (§ 2 i.V.m. § 3) innerhalb eines Kalenderjahres beträgt 1,8 v.H. der Zuweisung aus dem Gesundheitsfonds (§ 266 SGB V) für das geleistete Ausgleichsjahr. Erstattet werden zusätzlich zu den Erstattungsbeträgen nach § 2 i.V. mit § 3 die 1,8 v.H. der Zuweisung übersteigenden Beträge bis zum Schwellenwert einschließlich des Selbstbehalts (§ 3 Abs. 4).

§ 5 Aufbringung der Mittel

1. Die Mittel der für ein Kalenderjahr abgerechneten Ausgleichsansprüche werden von den Mitgliedskassen durch Umlage aufgebracht.
2. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den erstatteten Kosten aufwendiger Leistungsfälle und der durchschnittlichen Zahl der Versicherten des Kalenderjahres (Vordruck KM 1/Jahresdurchschnitt), dem der Leistungsfall zuzurechnen ist.
3. Gehört eine Mitgliedskasse nicht während des gesamten Kalenderjahres als Mitgliedskasse dem Landesverband an, ist ihre Umlage anteilig nach der Dauer ihrer Landesverbandszugehörigkeit und der auf diese Zeit entfallenden durchschnittlichen Versichertenzahl zu zahlen.
4. In Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Umlage ab Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
5. Abschläge auf die zu entrichtende Umlage können von den Mitgliedskassen im notwendigen Umfang angefordert werden.

§ 6 Obergrenze der Belastung

Die nach § 5 zu entrichtende Umlage ist auf 3 € pro Versicherten (KM 1 / Jahresdurchschnitt des Ausgleichsjahres) begrenzt. Im Fall eines Überschreitens werden die Ausgleichsansprüche quotiert.

§ 7 Abrechnung

1. Die ausgleichsfähigen Leistungsausgaben sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 30.09. des Folgejahres unter Beifügung von Kopien der anspruchsbegründenden Unterlagen (z.B. Arzneimittelimages, ISKV-Ausdrucke der Krankenhausfälle) zu beantragen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Landesverband. Nach dem 30.09. eingereichte Aufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Mitgliedskassen können auf Antrag zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen, durch vorliegende anspruchsbegründende Unterlagen belegten, Ausgleichsbetrag erhalten. Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Der Landesverband verrechnet Ausgleichsansprüche mit ausstehenden Umlagebeträgen.
4. Der Landesverband ist berechtigt und verpflichtet, die eingereichten Erstattungsfälle umfassend, soweit erforderlich auch in den Geschäftsräumen der Mitgliedskasse, zu prüfen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Ausgleichsordnung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt erstmalig für das Ausgleichsjahr 2011.
2. Für zurückliegende, noch nicht abgeschlossene Fälle und Zeiträume gelten einschließlich der Aufbringung der Mittel die Ausgleichsordnungen des Landesverbandes NORD und des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen für die Mitgliedskassen, die Mitglied des jeweiligen entsprechenden Landesverbandes am 30.06.2010 waren.
3. Nach Abwicklung der jeweiligen Ausgleichsverfahren treten die jeweiligen Ausgleichsordnungen des Landesverbandes NORD und des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Anlage „Wahlordnung“

zu § 5 Abs. 4 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORTHWEST

§ 1 - Grundsatz

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Landesverbandes und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Landesverbandes im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung nach Abschluss der Allgemeinen Sozialversicherungswahlen für die Dauer von sechs Jahren nach den nachfolgenden Grundätzen gewählt.

§ 2 - Wahlversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Landesverbandes werden von der Wahlversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlversammlung besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und je einem Vertreter der Arbeitgeber aus den Verwaltungsräten jeder Mitgliedskasse des Landesverbandes. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliedskassen teilen dem Landesverband bis zu einem vereinbarten Termin in dem Jahr der Sozialversicherungswahlen die Namen und Anschriften der Vertreter für die Wahlversammlung mit.

§ 3 - Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes bestellt den Wahlausschuss bis spätestens 30.11. des Jahres, in dem die Sozialversicherungswahlen stattfinden. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl zum Verwaltungsrat vor und führt sie durch.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Justizariats.
- (3) Der Vorstand verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

- (4) Der Wahlausschuss hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat zu sorgen, das Wahlergebnis festzustellen und in der Sitzung der Wahlversammlung zu verkünden.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Kommt hierbei eine Mehrheit nicht zustande, wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4 - Einladung

- (1) Die Wahl soll bis spätestens 31. März des Folgejahres der Sozialversicherungswahlen (§ 45 SGB IV) stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt - unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen - die Vertreter der Mitgliedskassen zur Wahlversammlung ein.
- (3) Vertreter, die an der Teilnahme verhindert sind, teilen dies dem Wahlausschuss unverzüglich mit, der daraufhin deren Stellvertreter einlädt.

§ 5 - Durchführung der Wahlen

- (1) Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sind für den Verwaltungsrat je 15 Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie eine genügende Zahl von Stellvertretern zu wählen.
- (2) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber stellen in getrennten Sitzungen Vorschlagslisten für Mitglieder und Stellvertreter des künftigen Verwaltungsrates auf. Hierbei sind § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes zu beachten. In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerber unter fortlaufender Nummer, Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit und Name der Mitgliedskasse aufzuführen. Die Vorschlagsliste ist von zwei Listenvertretern, die der Wahlversammlung angehören, zu unterzeichnen. Der Vorschlagsliste sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber beizufügen, ggf. sind diese binnen zehn Tagen nachzureichen.

- (3) Der Wahlausschuss prüft die Vorschlagslisten im Hinblick auf die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 und entscheidet über ihre Zulassung.
- (4) Wird für eine Gruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder in mehreren Vorschlagslisten nicht mehr Bewerber benannt als Mitglieder zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- (5) Kommt es zu einer Wahlhandlung, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel, welcher Liste er seine Stimme geben will.
- (6) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss festzustellen. Zur Stimmauszählung ist das d'Hondtsche-Verfahren anzuwenden. Über die Wahl und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift vom Wahlausschuss zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 6 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der Gewählten in der Wahlversammlung bekannt. Die Gewählten sind, sofern sie nicht anwesend sind, zu unterrichten und ggf. aufzufordern, sich unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Die gewählten Bewerber, die Listenvertreter und die Mitgliedskassen werden schriftlich vom Wahlausschuss über das Wahlergebnis informiert.
- (3) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den an der Wahlversammlung teilnehmenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat zu enthalten:
 - a) Sitzungsort und –datum der Wahlversammlung;
 - b) Tagesordnung der Wahlversammlung;
 - c) Beginn und Ende der Wahlversammlung;
 - d) die Zahl der Wahlberechtigten;
 - e) die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 - f) die Zahl der gültigen Stimmen;
 - g) die Zahl der ungültigen Stimmen;

- h) die Namen der gewählten Vertreter und ihrer Stellvertreter;
- i) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen und Beanstandungen bzw. Anträge und Beschlüsse.

§ 7 - Einberufung des Verwaltungsrates und Wahl der Vorsitzenden

- (1) Zur ersten Sitzung des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die erste Sitzung des Verwaltungsrates soll spätestens im zweiten Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses stattfinden.
- (3) Die Tagesordnung muss die Konstituierung des Verwaltungsrates des Landesverbandes, die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Wahl zu anderen Gremien der Selbstverwaltung enthalten.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Landesverbandes.
- (5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die erste Sitzung des Verwaltungsrates des Landesverbandes und führt einen Beschluss darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll. Schriftlich gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangen.
- (6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlass die Sitzung unterbrechen.
- (7) Wird schriftlich gewählt, lässt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.
- (8) Für die Durchführung der Wahl gilt § 62 SGB IV.
- (9) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des Landesverbandes vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen.

- (10) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annehme, übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses die Sitzungsleitung.
- (11) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften zur Wahl des Vorsitzenden entsprechend.
- (12) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 - Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Landesverbandes endet vorzeitig gem. § 59 SGB IV.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Landesverbandes endet unbeschadet des Abs. 1 nicht im Falle von Vereinigung von Mitgliedern, die ihren Kassensitz weiter im Bereich des Landesverbandes haben.
- (3) In den Fällen des vorzeitigen Ausscheidens gem. § 8 Abs. 1 erfolgt die Ergänzung des Verwaltungsrates nach § 9 i.V.m. § 60 SGB IV.
- (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates des Landesverbandes hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Landesverbandes unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.

§ 9 - Nachwahlen

Diese Wahlordnung gilt in entsprechender Anwendung auch für Nachwahlen.

Anlage „Entschädigungsordnung“

§ 1 Entschädigungsregelung für die Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung

Für die Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung des Landesverbandes (einschließlich der An- und Abreise) werden Mitgliedern bzw. im Vertretungsfall den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates folgende Entschädigungen gewährt:

1. Erstattung der Barauslagen
2. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge
3. Pauschbeträge

§ 2 Erstattung der Barauslagen

(1) Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

(2) Erstattet werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Beförderungskosten für die Hin- und Rückreise sowie Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung).

Im einzelnen gilt:

Bahnreisen

Für Bahnreisende werden die Kosten für die 1. Wagenklasse erstattet. Die Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens werden ggf. unter Anrechnung dieser Kosten auf das Übernachtungsgeld erstattet.

Reisen mit dem PKW

Bei der Benutzung eines Kraftwagens bestimmt sich die Wegstreckenentschädigung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

Flugreisen

Bei Flugreisen sind als notwendige Beförderungskosten grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung der Economy (Touristen-) Klasse anzusehen.

Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates in ihrer Eigenschaft als Organmitglied einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt.

§ 3 Erstattung des Verdienstauffalls und der Rentenversicherungsbeiträge für die Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung

(1) Erstattet werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach §§ 168 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 169 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV.

(2) Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstauffall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstauffall pauschal in Höhe von einem Drittel des vorstehend genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstauffall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

§ 4 Pauschbetrag für die Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand. Als Pauschbetrag gilt der Höchstbetrag der jeweils gültigen Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner.

(2) Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag nur ein volles Tage- und Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

§ 5 Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates

(1) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen werden Entschädigungen nach § 1 gewährt.

(2) Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag nach § 4 Abs. 1.

§ 6 Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates, eines Ausschusses oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach § 1 entschädigt. Hierzu zählen auch die Teilnahme an Sitzungen von Organen der Beteiligungsgesellschaften des Landesverbandes (BKK BV GbR, spectrum I K, BKK Akademie GmbH). Soweit die Beteiligungsgesellschaften selbst Entschädigungen zahlen, werden diese auf die Entschädigung nach § 1 angerechnet.

(2) Soweit die Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die Vorsitzenden von Ausschüssen an einer Sitzung in gesetzlichen Gremien außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten sie in dem Monat der Sitzung einen weiteren Pauschbetrag i. S. des § 4 Abs. 1.

§ 7 Entschädigung für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats gelten über die allgemeinen Entschädigungsregelungen (§§ 1 bis 5) hinaus die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand. Der Höchstbetrag des monatlichen Pauschalbetrages errechnet sich nach dem Abschnitt V.1., 4. Alt. der jeweils gültigen Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner.
- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten zur Abgeltung besonderer Kosten aus ihrer Amtsführung (Telefon, Porto sowie sonstige Kosten) einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 77,- €